

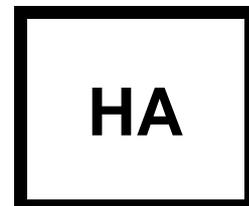
**Niederschrift**

**über die Sitzung des**                      **Hauptausschusses**  
**Sitzungskennziffer:**           **XVI / 33**  
**Tag der Sitzung:**               **Dienstag, 28.02.2012**

**Sitzung**                              Rathaus, Ratssaal

Dauer der Sitzung:                18.00 Uhr bis 18.30 Uhr  
Unterbrechungen:                Keine  
Anwesende:                        sh. beiliegende Anwesenheitsliste Anlage 1)

Vorsitz:                              Bürgermeister Ferdi Gatzweiler  
Schriftführerin:                 Edith Janus-Braun



---

**Tagesordnung:**

a) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Gatzweiler stellt fest, dass der Hauptausschuss beschlussfähig ist.

b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)

Er stellt weiter fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht erfolgte und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise gem. § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.) über Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung unterrichtet wurde.

c) Beschlussfassung über die Tagesordnung:

Änderungen bzw. Ergänzungen wurden nicht gewünscht, so dass die Tagesordnung einmütig wie folgt abgewickelt wurde:

A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
2. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmen;
  - a) Antrag des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Aachen;  
hier: Umbesetzung im Behindertenbeirat

- b) Antrag der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion vom 16.01.2012;  
hier: Umbesetzung im Aufsichtsrat der Energie- und Wasserversorgung GmbH
  - c) Antrag der SPD-Fraktion vom 01.02.2012;  
hier: Umbesetzung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
3. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:
- a) Antrag der Fraktion Die LINKE vom 23.01.2012;  
hier: Verbot von Neonazi-Aufmärschen
  - b) Antrag der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion vom 16.01.2012;  
hier: Einrichtung einer integrativen Tagesgruppe in der KiTa Gressenich ab ~~01.08.2012~~ 01.08.2013
4. Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung - Personalbedarf im Bereich des Jugendamtes;  
hier: Dringliche Entscheidung des Hauptausschusses
5. Fortschreibung des Gesamtplanes;  
hier: Finanzierung für die Zeit ab 01.08.2012
6. Kinderbildungsgesetz - KiBiz - Anmeldungen für das Kita-Jahr 2012 / 2013;  
hier: Gruppenformen und Betreuungsformen - Meldungen an das Landesjugendamt zum 15.03.2012
7. Kinderbetreuungsplan der Stadt Stolberg;  
hier: Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtteil Donnerberg
8. Bebauungsplan Nr. 159 "Ardennenstraße / Lerchenweg";  
hier: Auswertung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 II BauGB bzw. Behörden gem. § 4 II BauGB i.V.m. § 4a III BauGB sowie Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB i.V.m. § 13a BauGB
9. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 28.08.2001;  
hier: 1. Änderungssatzung
10. Erlass einer Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Stolberg (Rhld.)
11. Wahl einer Schiedsperson
12. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung zur Durchführung teil- und unrentierlicher Investitionen
13. Teil- und unrentierliche Investitionen
14. Ermächtigungsübertragungen 2011 / 2012 für Investitionen

15. Erlass einer Verordnung nach § 6 Ladenöffnungsgesetz vom 16.11.2005;  
hier: Offenhalten von Verkaufsstellen am  
Sonntag, dem 25.03.2012 - Frühlingsfest Breinig  
Sonntag, dem 03.06.2012 - Stolberg goes USA  
Sonntag, dem 01.07.2012 - Stolberger Stadtkirmes  
Sonntag, dem 26.08.2012 - Sommerfest Breinig i.V.m.d. Feuerwehr  
Sonntag, dem 09.09.2012 - Stadtparty Stolberg  
Sonntag, dem 02.12.2012 - 1. Adventssonntag i.d. Zt. v. 13.00 - 18.00 Uhr
16. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;  
Mitteilungen

#### B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Verkauf von Arrondierungsflächen Weißdornweg
  2. Verkauf von Baugrundstücken in Zweifall "Am Brändchen"
  3. Besetzung der Stelle des Fachbereichsleiters für den Fachbereich 4
  4. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;  
Mitteilungen
- 

#### A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)

Es wurden keine Fragen an den Bürgermeister gerichtet.

2. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmen:

- a) Antrag des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Aachen;  
hier: Umbesetzung im Behindertenbeirat

#### **Beschluss:**

**Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, für den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband Aachen anstelle von Frau Gerda Renardy nunmehr Herrn Manfred Schreiber, August-Prym-Straße 1, 52223 Stolberg als stellvertretendes Mitglied in den Behindertenbeirat zu bestellen.**

- b) Antrag der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion vom 16.01.2012;  
hier: Umbesetzung im Aufsichtsrat der Energie- und Wasserversorgung GmbH

#### **Beschluss:**

**Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Bestellung von Frau 1.**

stv. Bürgermeisterin, Hildegard Nießen, An der Waldmeisterhütte 28, 52222 Stolberg als Mitglied im Aufsichtsrat der EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH aufzuheben. Weiter empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat einstimmig, zukünftig Herrn Dr. Tim Grüttemeier, Zu den Maaren 1, 52224 Stolberg als Mitglied der Stadt Stolberg (Rhld.) in den Aufsichtsrat der EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH zu entsenden.

Darüber hinaus empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat einstimmig, die Bestellung von Herrn Dr. Tim Grüttemeier, Zu den Maaren 1, 52224 Stolberg im Beirat der EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH aufzuheben. Weiter empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat einstimmig, zukünftig Frau 1. stv. Bürgermeisterin Hildegard Nießen, An der Waldmeisterhütte 28, 52222 Stolberg als Vertreterin der Stadt Stolberg (Rhld.) in den Beirat der EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH zu entsenden.

- c) Antrag der SPD-Fraktion vom 01.02.2012:  
hier: Umbesetzung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, anstelle des zurückgetretenen stv. sachkundigen Bürgers, Herrn Boris Weinstein, nunmehr Herrn Dogan Gürhan, Kogelshäuserstr. 65, 52222 Stolberg als stv. sachkundigen Bürger von Ausschussmitglied Karl Josef Bougé in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt zu entsenden.

3. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:

- a) Antrag der Fraktion Die LINKE vom 23.01.2012:  
hier: Verbot von Neonazi-Aufmärschen

Der Antrag der Fraktion Die LINKE wurde sehr kontrovers diskutiert. Letztendlich wurde über die mehrheitlich getragene Forderung, selbigen zum Vorgang zu nehmen, abgestimmt:

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, den Antrag der Fraktion Die LINKE vom 23.01.2012 "Verbot von Neonazi-Aufmärschen" zum Vorgang zu nehmen.

- b) Antrag der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion vom 16.01.2012:  
hier: Einrichtung einer integrativen Tagesgruppe in der KiTa Gressenich ab 01.08.2012 01.08.2013

**Beschluss:**

Der Hauptausschuss verweist den Antrag von SPD- und CDU-Fraktion zur Einrichtung einer integrativen Tagesgruppe in der KiTa Gressenich ab 01.08.2013 zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung.

4. Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung - Personalbedarf im Bereich des Jugendamtes:  
hier: Dringliche Entscheidung des Hauptausschusses

**Beschluss:**

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW beschließt der Hauptausschuss im Wege einer dringlichen Entscheidung einstimmig:

- 1) Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat die Einrichtung von 3 Planstellen im Bereich des Jugendamtes für den Stellenplan 2012. Die derzeit 3 befristeten Stellen im Bereich des Jugendamtes werden in unbefristete Stellen umgewandelt.
- 2) Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat im Rahmen der weiteren Umsetzungsstufe - personalwirtschaftliche Maßnahmen des Jugendamtes - nachfolgende Stellen ab 2012 befristet auf 2 Jahre zu besetzen:

**Allgemeiner Sozialer Dienst**

- 1 Stelle Fallrevision befristet auf 2 Jahre

**Mobile Formen der Jugendarbeit**

- 1 Stelle befristet auf 2 Jahre

- 3) Die Verwaltung wird beauftragt, über die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen dem Fachausschuss als auch Hauptausschuss und Rat vor Ablauf der 2-Jahres-Frist einen Erfahrungsbericht zu unterbreiten.

Diese Beschlüsse sind dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

5. Fortschreibung des Gesamtplanes:  
hier: Finanzierung für die Zeit ab 01.08.2012

Zu diesem Tagesordnungspunkt erklärt sich die 2. stv. Bürgermeisterin, Frau Wahlen, befangen. An der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nimmt sie nicht teil.

Herr BM Gatzweiler informiert die Hauptausschussmitglieder über die modifizierte Beschlussempfehlung des Fachausschusses, welche er vor Einstieg in die Abstimmung vorliest. Alsdann lässt er hierüber abstimmen:

**Beschluss:**

- 1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt einstimmig die Fortschreibung des Gesamtplanes „Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII“ auf der Grundlage der im Sachverhalt erfolgten Sachdarstellung und empfiehlt Hauptausschuss und Rat einstimmig, der Fortschreibung wie folgt zuzustimmen:
  - Fortschreibung der Schularbeitshilfe mit pädagogischer Betreuung vom 01.08.2012 bis 31.07.2013
  - Fortschreibung der Schularbeitshilfe mit intensiver sozialpädagogischer Betreuung vom 01.08.2012 bis 31.07.2013Abstimmungsergebnis im HA: Einstimmig
- 2) Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt Hauptausschuss und Rat einstimmig,

die Verwaltung zu beauftragen, den Gesamtplan der Hilfe zur Erziehung nach Ablauf der jeweiligen o.a.

Vertragszeiträume unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung in der Jugendhilfe fortzuschreiben und dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen.

Abstimmungsergebnis im HA: **Einstimmig**

Im Anschluss an die Beschlussfassung nimmt 2. stv. Bürgermeisterin Wahlen erneut am weiteren Sitzungsverlauf teil.

6. Kinderbildungsgesetz - KiBiz - Anmeldungen für das Kita-Jahr 2012 / 2013;  
hier: Gruppenformen und Betreuungsformen - Meldungen an das Landesjugendamt zum 15.03.2012

Herr BM Gatzweiler informiert die Hauptausschussmitglieder über die Beschlussempfehlung des Fachausschusses, welche er vor Einstieg in die Abstimmung vorliest. Alsdann lässt er hierüber abstimmen:

**Beschluss:**

**Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Verwaltungsvorlage und die hierzu unter Nr. 1) bis 3) gefassten Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses wie folgt zur Kenntnis zu nehmen.**

- 1) **Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Sachdarstellung der Verwaltung zum Anmeldeverfahren für das Kita-Jahr 2012/2013 und den daraus ermittelten Bedarf an Gruppenformen und Betreuungszeiten zustimmend zur Kenntnis.**
- 2) **Der Jugendhilfeausschuss beauftragt einstimmig die Verwaltung, dem Landesjugendamt auf der Grundlage der Anmeldungen der Eltern und der kommunalen Jugendhilfeplanung die Gruppenformen und Betreuungszeiten in den Stolberger Kindertagesstätten zum 15.03.2012 für das Kindergartenjahr 2012/2013 zu melden.**
- 3) **Der Jugendhilfeausschuss verweist die Vorlage einstimmig wegen der grundsätzlichen Bedeutung des kommunalen Kinderbetreuungsplanes an Hauptausschuss und Rat zur Kenntnisnahme.**

7. Kinderbetreuungsplan der Stadt Stolberg;  
hier: Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtteil Donnerberg

Herr BM Gatzweiler informiert die Hauptausschussmitglieder über die Beschlussempfehlung des Fachausschusses, welche er vor Einstieg in die Abstimmung vorliest. Alsdann lässt er hierüber abstimmen:

**Beschluss:**

**Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Verwaltungsvorlage und die hierzu unter Nr. 1) bis 4) empfohlenen Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses wie folgt zu bestätigen.**

- 1) **Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Standort zum Bau einer neuen 3-gruppigen Kindertagesstätte auf dem Gelände des Kinderspielplatzes Josefstraße zustimmend zur Kenntnis und spricht einstimmig an Hauptausschuss und**

Rat den Auftrag aus, die Verwaltung zu beauftragen, die bau-planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Maßnahme zu schaffen.

- 2) Der Jugendhilfeausschuss beauftragt einstimmig die Verwaltung, mit der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Aachen-Land e.V., als künftigen Träger der neuen Kindertagesstätte im Stadtteil Donnerberg konkrete Verhandlungen aufzunehmen.
- 3) Der Jugendhilfeausschuss spricht einstimmig an Hauptausschuss und Rat die Empfehlung aus, die erforderlichen Mittel für die Planung der Maßnahme zur Verfügung zu stellen.
- 4) Die Verwaltung wird einstimmig beauftragt, im Rahmen des Verfahrens abzuklären, inwieweit gegebenenfalls vorübergehend eine 4. Gruppe untergebracht werden kann, falls ab 2016 die Kindertagesstätte Höhenstraße nicht mehr zur Verfügung steht.

8. Bebauungsplan Nr. 159 "Ardennenstraße / Lerchenweg";  
hier: Auswertung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 II BauGB bzw. Behörden gem. § 4 II BauGB i.V.m. § 4a III BauGB sowie Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Bürgermeister Gatzweiler informiert die Mitglieder des Hauptausschusses über die jeweils einstimmige Beschlussempfehlung des ASVU. Er schlägt vor, den TOP ohne Beschlussempfehlung an den Rat zu verweisen. Diesem Vorschlag schließt sich der Hauptausschuss einmütig an, so dass er hierüber abstimmen lässt:

**Beschluss:**

**Der Hauptausschuss verweist den TOP einmütig ohne Beschlussempfehlung an den Rat.**

9. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 28.08.2001:  
hier: 1. Änderungssatzung

**Beschluss:**

**Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Stolberg einstimmig den Erlass der 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 28.08.2001 entsprechend der beigefügten Anlage 2) zu beschließen.**

10. Erlass einer Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Stolberg (Rhld.)

**Beschluss:**

**Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Stolberg einstimmig, den Erlass der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Stolberg (Rhld.)**

entsprechend der Anlage 3) zu beschließen. Die Gebührenkalkulation (= Seite 3 der Verwaltungsvorlage) ist Bestandteil des Beschlusses.

#### 11. Wahl einer Schiedsperson

##### **Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Stolberg einstimmig die Wahl des Herrn Herbert Engels, Konrad-Adenauer-Str. 241a, 52223 Stolberg, als Schiedsperson für den Bezirk I (Stadtteile Oberstolberg, Münsterbusch) zu beschließen.

#### 12. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung zur Durchführung teil- und unrentierlicher Investitionen

##### **Beschluss:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die am 26.01.2012 von Bürgermeister Ferdi Gatzweiler und einem Ratsmitglied getroffene dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zur Durchführung teil- und unrentierlicher Investitionen zu genehmigen.

#### 13. Teil- und unrentierliche Investitionen

Der CDU-Fraktionsvorsitzende Dr. Grüttemeier nimmt Bezug auf die Position "Personalcomputer" auf Seite 3 der Verwaltungsvorlage. Er hoffe sehr, dass die Verwaltung die Deckelung dieser Ausgabeposition nicht aushebeln werde.

Bürgermeister Gatzweiler sichert die Aufnahme dieses Einwandes in die Niederschrift und eine laufende Berichterstattung zur Thematik zu.

##### **Beschluss:**

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW beschließt der Hauptausschuss einstimmig:

- 1) Die Entscheidungen der Kommunalaufsicht vom 15. und 19.12.11 werden zur Kenntnis genommen.
- 2) Die in der Vorlage aufgeführten Investitionen 2011 werden genehmigt.
- 3) Die Entscheidung der Kommunalaufsicht vom 30.01.2012 wird zur Kenntnis genommen.
- 4) Die in der Vorlage aufgeführten Investitionen 2012 werden durchgeführt.

Dieser Beschluss ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

#### 14. Ermächtigungsübertragungen 2011 / 2012 für Investitionen

Für RM Thiermann, CDU, könne der Betrachter bei der zweiten Position in der Liste der Ermächtigungsübertragungen den Eindruck gewinnen, dass für die PC-Ausstattung ein "reichhaltiger" HH-Ansatz verfügbar sei. Ihn interessiere in diesem Zusammenhang der konkrete Anlass, der zu der Ermächtigungsübertragung nach 2012 geführt habe. Daher bitte er um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

- Welche konkreten Anschaffungen wurden aus welchen Gründen in 2011 nicht ausgeführt (gab es spezielle Anlässe oder sind die Mittel nur übrig geblieben), so dass es zu der Ermächtigungsübertragung in 2012 kam?
- Wie viele PC-Arbeitsplätze gibt es bei der Stadt Stolberg (getrennt nach Rathaus und Außenstellen)?
- Was wurde ab dem Jahr 2010 bis heute und für welche Zwecke/Bereiche an Personalcomputern angeschafft?

Bürgermeister Gatzweiler sichert die Beantwortung bis zur Sitzung des Rates am 27.03.2012 zu.

**Beschluss:**

**Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die in der Vorlage aufgelisteten Ermächtigungsübertragungen 2011/2012 für Investitionen zur Kenntnis zu nehmen.**

**15. Erlass einer Verordnung nach § 6 Ladenöffnungsgesetz vom 16.11.2005;**

**hier: Offenhalten von Verkaufsstellen am**

**Sonntag, dem 25.03.2012 - Frühlingsfest Breinig**

**Sonntag, dem 03.06.2012 - Stolberg goes USA**

**Sonntag, dem 01.07.2012 - Stolberger Stadtkirmes**

**Sonntag, dem 26.08.2012 - Sommerfest Breinig i.V.m.d. Feuerwehr**

**Sonntag, dem 09.09.2012 - Stadtparty Stolberg**

**Sonntag, dem 02.12.2012 - 1. Adventssonntag i.d. Zt. v. 13.00 - 18.00 Uhr**

**Beschluss:**

**Der Hauptausschuss stimmt einstimmig im Wege der dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW der Annahme des Entwurfes der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich**

- **des Frühlingsfestes der Werbegemeinschaft Breinig, am Sonntag, dem 25.03.2012,**
  - **der Veranstaltung „Stolberg goes USA“ am Sonntag, dem 03.06.2012,**
  - **der Stolberger Stadtkirmes am Sonntag, dem 01.07.2012,**
  - **des Sommerfestes der Werbegemeinschaft Breinig in Verbindung mit der Feuerwehr am Sonntag, dem 26.08.2012,**
  - **der Stolberger Stadtparty am Sonntag, dem 09.09.2012,**
  - **des 1. Adventsontags am Sonntag, dem 02.12.2012,**
- jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr zu.**

**Die Entscheidung ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.**

**16. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates: Mitteilungen**

**16.1 RM Hahn, CDU, gibt zu Protokoll:**

“Da meine Anfrage in der Ratssitzung am 24.01.2012 gemäß Protokoll nicht korrekt wiedergegeben ist, wiederhole ich meine Anfrage wie folgt:

Sind die seinerzeit gefundenen Gemälde die letzten Objekte, die in der Liste der städtischen Kunstwerke fehlen oder sind noch Kunstwerke versteckt, die noch

nicht erfasst sind. Sind die gefundenen Gemälde bewertet und inventarisiert?"

Hierzu erläutert BM Gatzweiler sinngemäß wie folgt: Hätte die Stadt Kenntnis von versteckten Kunstwerken, dann wären sie nicht "versteckt". Insofern könne nicht gesagt werden, ob noch weitere Bilder gefunden würden, deren Existenz trotz umfänglicher Suche derzeit nicht bekannt seien. Die Bilder würden selbstverständlich inventarisiert. Bezüglich der Bewertung teilt er mit, dass die Kosten einer Bewertung mit großer Sicherheit in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zum potentiellen Wert der Objekte stehen würden und er in der derzeitigen Haushaltslage davon absehen werde.

- 16.2 RM Simmelink-Weinstein, SPD, begrüßt, die über die Stolberger Stadtgrenze hinausgehende Werbung für das Gewerbegebiet Camp Astrid. Damit diese allerdings nicht ihr Ziel verfehle, bitte er darum, die völlig unansehnliche Werbetafel auf dem Aachener Hauptbahnhof entweder zu erneuern oder ganz zu entfernen. Der Zustand der Werbetafel sei "miserabel".

Herr Pickhardt, FB 1, bedankt sich für den Hinweis. Er werde sich unverzüglich der Angelegenheit annehmen.

## B) Nichtöffentliche Sitzung:

.....

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, schloss Bürgermeister Gatzweiler die Sitzung um 18.30 Uhr.

Ferdi Gatzweiler  
Bürgermeister

Edith Janus-Braun  
Schriftführerin

- Anlage 1) Anwesenheitsliste  
Anlage 2) Gebührensatzung Erhebung Kostenersatz für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr zu TOP A) 9.  
Anlage 3) Gebührensatzung Rettungsdienst zu TOP A) 10.

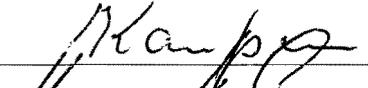
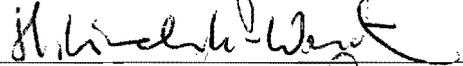
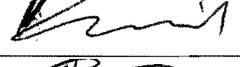
**Anlage 1**zur Niederschrift über die Sitzung des **Hauptausschusses** der Stadt Stolberg (Rhld.)Sitzungskennziffer XVI / **33**

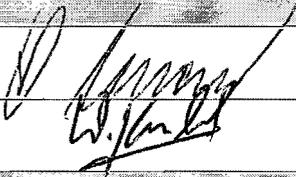
Tag der Sitzung: Dienstag, 28.02.2012

Ort der Sitzung: Rathaus, Ratssaal

Dauer der Sitzung von 18.00 h bis 18.30h

Unterbrechung der Sitzung von — bis —

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
<b>SPD</b>		
	Kaußen, Paul-Heinz	
	Kleinlein, Hans	
1. stv. Vorsitzende	Nießen, Hildegard	
	Simmelink-Weinstein, Hartmut	
	Wolf, Dieter	
	Zakowski, Hanne	
<b>CDU</b>		
	<del>Emonds, Jochen</del>	
	<del>Thiermann, Fritz</del>	
	Grüttemeier, Dr. Tim	
	Kirch, Paul Matthias	
	<del>Pietz, Siegfried</del>	
	<del>Liedtke, Heide</del>	
	<del>Siebertz, Hans-Josef</del>	
2. stv. Vorsitzende	Wahlen, Karina	
<b>FDP</b>		
	Conrads, Axel	
	<del>Eychardt, Bernd</del>	
<b>B'90/Grüne</b>		
	F. Josef Supermann	

<b>Die LINKE</b>		
	Prußeit, Mathias	
	<b>Nur beratend!</b>	
	Emonds, Hans	
	Kunkel, Willibert	
<b>Bürgermeister</b>		
	Gatzweiler, Ferdi	

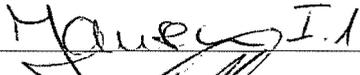
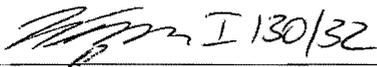
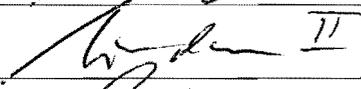
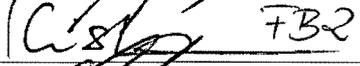
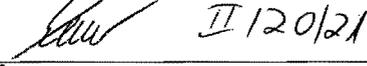
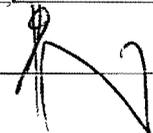
Es fehlen entschuldigt oder unentschuldigt:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1		4	
2		5	
3		6	

Sonstige Teilnehmer:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1		3	
2		4	

Teilnehmer der Verwaltung:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1	 I 1	7	 I 130/32
2	 FB3	8	 II/23
3		9	 II
4	 FB2	10	 II/20/21
5	 I 130/32	11	 A. Paulus FB1
6	 I/30	12	 I/14

Entwurf

1. Nachtragssatzung  
zur Satzung  
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren  
für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der  
Stadt Stolberg (Rhld.)

vom \_\_\_\_\_

Der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (KAG) (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) nachfolgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Hinter § 2 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe h) wird der nachfolgende Satz 2 eingefügt:

**Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Stolberg (Rhld.) die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.**

**Artikel 2**

In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird hinter den Worten „berechnen sich“ eingefügt:

**minutengenau**

**Artikel 3**

In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird hinter den Worten „der Einsatzzeit“ eingefügt:

**minutengenau**

#### **Artikel 4**

In § 7 Abs. 2 wird hinter den Worten „von 7,50 €“ eingefügt:

**pro angefangener Stunde**

#### **Artikel 5**

Der § 8a wird neu gefasst und erhält folgende Fassung:

##### **Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen**

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und /oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten.

#### **Artikel 6**

§ 11 wird wie folgt ersetzt:

**Die 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2009 in Kraft.**

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stolberg (Rhld.) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Stolberg (Rhld.), den

Ferdi Gatzweiler  
Bürgermeister

**Gebührensatzung  
für den Rettungsdienst der Stadt Stolberg (Rhld.)**

vom 17.05.2011

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und der §§ 2, 6 Abs. 2, 9 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458 / SGV NRW 215), zuletzt geändert durch Art. 66 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712 /SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 17.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Rettungsdienstliche Aufgaben**

- (1) Die Stadt Stolberg nimmt als Trägerin der Rettungswache gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW auf der Basis des Rettungsdienstbedarfsplanes der StädteRegion Aachen in der jeweils geltenden Fassung rettungsdienstliche Aufgaben wahr. Hierzu zählen die Notfallrettung im Stadtgebiet und darüber hinaus zugewiesenen oder übernommene Einsätze.
- (2) Aufgabe des Rettungsdienstes ist die gesundheits- und lebenerhaltende Hilfeleistung und der Transport von Notfall-

**Gebührensatzung  
für den Rettungsdienst der Stadt Stolberg (Rhld.)**

vom \_\_\_\_\_

Aufgrund des §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685) und der §§ 2, 6 Abs. 2, 9 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458 / SGV NRW 215), zuletzt geändert durch Art. 66 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712 /SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW 687) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Rettungsdienstliche Aufgaben**

- (1) Die Stadt Stolberg nimmt als Trägerin der Rettungswache gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW auf der Basis des Rettungsdienstbedarfsplanes der StädteRegion Aachen in der jeweils geltenden Fassung rettungsdienstliche Aufgaben wahr. Hierzu zählen die Notfallrettung im Stadtgebiet und darüber hinaus zugewiesenen oder übernommene Einsätze.
- (2) Aufgabe des Rettungsdienstes ist die gesundheits- und lebenerhaltende Hilfeleistung und der Transport von Notfall-

*Pm  
lage 3)*

patienten im Sinne des § 2 RettG.

- (3) Als Beförderungsmittel werden zwei Rettungstransportwagen (RTW) entsprechend den Vorgaben des Rettungsdienstbedarfsplanes der StädteRegion Aachen eingesetzt.

## § 2

### Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Stolberg (Rhld.) Gebühren nach Maßgabe der Satzung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten aufgenommen.

## § 3

### Gebührenanspruch

Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes entsteht die Gebührenschuld, und zwar regelmäßig mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache. Gebühren sind für die gesamte Strecke bzw. für die gesamte Zeit zu berechnen, die die Anfahrt, den Transport, die Rückfahrt und das möglicherweise Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Geräten einsatzbedingt umfasst.

## § 4

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt,
  - b) in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig geworden

patienten im Sinne des § 2 RettG.

- (3) Als Beförderungsmittel werden zwei Rettungstransportwagen (RTW) entsprechend den Vorgaben des Rettungsdienstbedarfsplanes der StädteRegion Aachen eingesetzt.

## § 2

### Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Stolberg (Rhld.) Gebühren nach Maßgabe der Satzung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten aufgenommen.

## § 3

### Gebührenanspruch

Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes entsteht die Gebührenschuld, und zwar regelmäßig mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache. Gebühren sind für die gesamte Strecke bzw. für die gesamte Zeit zu berechnen, die die Anfahrt, den Transport, die Rückfahrt und das möglicherweise Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Geräten einsatzbedingt umfasst.

## § 4

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt,
  - b) in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig geworden

ist,

- c) derjenige, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Unterhaltspflicht für den Benutzer bzw. beim Tod des Benutzers die Kostenpflicht für dessen Beerdigung obliegt,
- d) im Falle missbräuchlicher Inanspruchnahme der Verursacher,
- e) für Minderjährige die gesetzlichen Vertreter.

- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei missbräuchlicher Alarmierung eines Rettungstransportfahrzeuges durch Minderjährige haftet der Minderjährige nach den Vorschriften des Deliktrechts. Der Aufsichtspflichtige haftet neben ihm als Gesamtschuldner nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Sofern Ansprüche der beförderten oder versorgten Person gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, können die Gebühren, diesen in Rechnung gestellt werden. Diese setzt das Vorliegen bzw. Ausstellen einer entsprechenden ärztlichen Transportbescheinigung voraus.  
Die Gebührenpflicht des Gebührenschuldners nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt unberührt.

## § 5

### Erhebungsform, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflichtigen erhalten einen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Wege

ist,

- d) derjenige, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Unterhaltspflicht für den Benutzer bzw. beim Tod des Benutzers die Kostenpflicht für dessen Beerdigung obliegt,
- e) im Falle missbräuchlicher Inanspruchnahme der Verursacher,
- f) für Minderjährige die gesetzlichen Vertreter.

- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei missbräuchlicher Alarmierung eines Rettungstransportfahrzeuges durch Minderjährige haftet der Minderjährige nach den Vorschriften des Deliktrechts. Der Aufsichtspflichtige haftet neben ihm als Gesamtschuldner nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Sofern Ansprüche der beförderten oder versorgten Person gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, können die Gebühren, diesen in Rechnung gestellt werden. Diese setzt das Vorliegen bzw. Ausstellen einer entsprechenden ärztlichen Transportbescheinigung voraus.  
Die Gebührenpflicht des Gebührenschuldners nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt unberührt.

## § 5

### Erhebungsform, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflichtigen erhalten einen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Wege

des Verwaltungszwangsverfahrens aufgrund des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW 2003 S. 156) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 6

Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härte, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundungen und der Erlass von Gebühren nach den Vorschriften des KAG NRW.

### § 7

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Rettungstransportfahrzeug bestellt, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des RettG vorliegt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 OWiG. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 36 und 37 OWiG ist der Bürgermeister.

### § 8

Gegen die Heranziehung stehen den Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils

des Verwaltungszwangsverfahrens aufgrund des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW 2003 S. 156) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 6

Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härte, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundungen und der Erlass von Gebühren nach den Vorschriften des KAG NRW.

### § 7

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Rettungstransportfahrzeug bestellt, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des RettG vorliegt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 OWiG. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 36 und 37 OWiG ist der Bürgermeister.

### § 8

Gegen die Heranziehung stehen den Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils

geltenden Fassung zu. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

### § 9

- (1) Diese Satzung mit dem anliegenden Gebührentarif tritt am 01.06.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 27.04.1988 außer Kraft.

### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

geltenden Fassung zu. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

### § 9

- e) Diese Satzung mit dem anliegenden Gebührentarif tritt am 01.05.2012 in Kraft.
- f) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 17.05.2011 außer Kraft.

### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Stolberg (Rhld.), den \_\_\_\_\_

Ferdi Gatzweiler  
Bürgermeister

Stolberg (Rhld.), den \_\_\_\_\_

Ferdi Gatzweiler  
Bürgermeister

Anlage

zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 17.05.2011

Gebührentarif			
Gebühren-tarifstelle	Gebührenfall	Gebühren-satz	zzgl.Leit-stellen-gebühr
1	Grundgebühr für die Benutzung eines <u>Rettungstransportwagens - RTW</u> - wenn dieser zum Notfalltransport benutzt wird, innerhalb des 60 km-Bereiches	268,27 €	x
2	Die Grundgebühr zu Tarifstelle 1 erhöht sich um jeden weiteren angefangenen Kilometer der Fahrstrecke um	1,15 €	
3	Werden gleichzeitig mehrere Verletzte oder Kranke transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr gem. Tarifstelle 1, für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr gem. Tarifstelle 1 berechnet. Die von jeder transportierten Person zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Grundgebühr durch die Zahl der transportierten Personen ergibt.		

Anlage

zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Stolberg (Rhld.) vom \_\_\_\_\_

Gebührentarif			
Gebühren-tarifstelle	Gebührenfall	Gebühren-satz	zzgl.Leit-stellen-gebühr
1	Grundgebühr für die Benutzung eines <u>Rettungstransportwagens - RTW</u> - wenn dieser zum Notfalltransport benutzt wird, innerhalb des 60 km-Bereiches	274,07 €	x
2	Die Grundgebühr zu Tarifstelle 1 erhöht sich um jeden weiteren angefangenen Kilometer der Fahrstrecke um	1,15 €	
3	Werden gleichzeitig mehrere Verletzte oder Kranke transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr gem. Tarifstelle 1, für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr gem. Tarifstelle 1 berechnet. Die von jeder transportierten Person zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Grundgebühr durch die Zahl der transportierten Personen ergibt.		

4	Eine Begleitperson wird grundsätzlich gebührenfrei befördert. Für jede weitere Begleitperson beim gleichen Transport werden Gebühren in Höhe von 50 % der Tarifstelle 1 berechnet. Die von jeder Begleitperson zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Begleitpersonen ergibt.		
5	Für das Bereithalten eines RTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport - je angefangene Stunde - Berechnungsgrundlage für das bestellte Bereithalten eines RTW ohne Benutzung ist die Dauer der Bereitstellung, bei Bereitstellung außerhalb der Rettungswache die Dauer der Abwesenheit von der Rettungswache.	wie Tarifstelle 1	x
6	Für den Einsatz eines bestellten RTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport (ausgenommen hiervon sind die Fälle der missbräuchlichen Alarmierung)	50 % der Tarifstelle 1	x

4	Eine Begleitperson wird grundsätzlich gebührenfrei befördert. Für jede weitere Begleitperson beim gleichen Transport werden Gebühren in Höhe von 50 % der Tarifstelle 1 berechnet. Die von jeder Begleitperson zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Begleitpersonen ergibt.		
5	Für das Bereithalten eines RTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport - je angefangene Stunde - Berechnungsgrundlage für das bestellte Bereithalten eines RTW ohne Benutzung ist die Dauer der Bereitstellung, bei Bereitstellung außerhalb der Rettungswache die Dauer der Abwesenheit von der Rettungswache.	wie Tarifstelle 1	x
6	Für den Einsatz eines bestellten RTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport (ausgenommen hiervon sind die Fälle der missbräuchlichen Alarmierung)	50 % der Tarifstelle 1	x

Zusätzlich zu den Gebühren des Rettungsdienstes (RTW) erhebt die Stadt Stolberg (Rhld.) Leitstellengebühren für die Vermittlung des Einsatzes durch die Leitstelle. Diese werden von der Stadt Stolberg (Rhld.) an die StädteRegion Aachen als Träger der städteregionalen Leitstelle weitergeleitet.

Die Erhebung der Leitstellengebühr erfolgt auf Grundlage der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den Rettungsdienst und die Leitstelle vom 18.11.2009 in der jeweils gültigen Fassung in Höhe der hierin festgelegten Gebührentarife.

Hiernach werden z.Zt. für die StädteRegion Aachen anlässlich eines Einsatzes mit dem RTW 25,00€ erhoben.

Bei Änderung der Leitstellengebühren werden, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Änderung der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen, die neuen Gebührentarife zugrunde gelegt.

Zusätzlich zu den Gebühren des Rettungsdienstes (RTW) erhebt die Stadt Stolberg (Rhld.) Leitstellengebühren für die Vermittlung des Einsatzes durch die Leitstelle. Diese werden von der Stadt Stolberg (Rhld.) an die StädteRegion Aachen als Träger der städteregionalen Leitstelle weitergeleitet.

Die Erhebung der Leitstellengebühr erfolgt auf Grundlage der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den Rettungsdienst und die Leitstelle vom 15.12.2011 in der jeweils gültigen Fassung in Höhe der hierin festgelegten Gebührentarife.

Hiernach werden z.Zt. für die StädteRegion Aachen anlässlich eines Einsatzes mit dem RTW 26,00€ erhoben.

Bei Änderung der Leitstellengebühren werden, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Änderung der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen, die neuen Gebührentarife zugrunde gelegt.